**Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber V00006161**

**Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____**

**Vertrag über die Überlassung von Standardsoftware* auf Dauer**

**Inhaltsangabe**


| | | |
|---|---|---|
| 1 | Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages | 2 |
| 1.1 | Vertragsgegenstand | 2 |
| 1.2 | Vertragsbestandteile | 3 |
| 2 | Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware* (Verkauf) | 4 |
| 2.1 | Abweichende Nutzungsrechte | 4 |
| 2.2 | Art der Lieferung der Standardsoftware* | 4 |
| 3 | Fälligkeit und Zahlung | 5 |
| 4 | Rechnungsadresse | 5 |
| 5 | Ansprechpartner | 5 |
| 6 | Kopier- oder Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale | 5 |
| 7 | Mängelhaftung bei Überlassung der Standardsoftware* (Gewährleistung) | 5 |
| 7.1 | Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) | 5 |
| 7.2 | Mängelmeldung | 5 |
| 8 | Hotline | 5 |
| 9 | Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn | 6 |
| 10 | Vertragsstrafen bei Überlassung der Standardsoftware* | 6 |
| 11 | Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit | 6 |
| 12 | Erfüllungs- und Lieferort | 6 |
| 13 | Sonstige Vereinbarungen | 7 |

**Vertrag über die Überlassung von Standardsoftware***
**auf Dauer**

zwischen

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)
Friedrich-Heinrich-Allee 130
47475 Kamp-Lintfort

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: V00006161

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer:

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

## 1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

### 1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des EVB-IT Überlassungsvertrages ist die Überlassung von Standardsoftware* auf Dauer (Verkauf).

Lieferung und Überlassung auf Dauer, Installation, Ersteinrichtung und Datenmigration eines DMS (Dokumentenmanagement System)-/Workflowengine-Verfahrens

### 1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

**1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 7 und den folgenden Anlagen:**

| **Anlagen** | | | |
|---|---|---|---|
| Anlage Nr. | Bezeichnung | Datum/ Version | Anzahl Seiten |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1 | Bewertungsmatrix (einschl. Anlagen) und allgemeine Leistungsbeschreibung | | |
| 2 | Übrige Teile der Vergabeunterlagen | | |
| 3 | Verpflichtungserklärung für externe Dienstleister | | |
| 4 | Vertragliche Bedingungen und Verpflichtungserklärungen nach TVgG-NRW und der RVO TVgG-NRW:<br>1) Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen<br>2) Besondere vertragliche Nebenbedingung zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer unter Berücksichtigung der Vorgaben des TVgG-NRW<br>3) Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie | | |
| 5 | Angebot des Auftragnehmers | | |

☒ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge Nr. 1 (vorrangig) bis Nr. 5 (nachrangig).

**1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware* auf Dauer (EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A)) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung, einschließlich der Muster 1 und 2**

**1.2.3 sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.**

Die EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) stehen unter http://www.cio.bund.de und die VOL/B unter http://www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) zugelassen ist. Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 2.1, d.h. sie gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und insbesondere in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in der Tabelle aus Nr. 1.2.1 aufgelistet werden.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

## 2 Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware* (Verkauf)

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware* überlassen:

| Lfd. Nr. | Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.(inklusive Lizenzart) | Menge | EXP[1] | Anzahl Sicherungskopien | Version[2] | Liefertermin | Abweichende Nutzungsrechte[3] gemäß Anlage Nr. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | Einzelpreis | Gesamtpreis |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 1 | Gemäß Anlagen Nr. 1 und Nr. 5 | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| Überlassungsvergütung | | | | | | | | | Gemäß Anlage Nr. 5 |

[1] US = Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften
EU = Standardsoftware* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften
DT = Standardsoftware* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften
S = Standardsoftware* unterliegt ___ Exportkontrollvorschriften

[2] A = Überlassung der im Lieferzeitpunkt aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen

[3] Zu den abweichenden Nutzungsrechten in Spalte 8. Die hier bezeichnete Anlage ist entweder eine Nutzungsrechtsmatrix gemäß Muster 2 oder eine vom Auftraggeber selbst erstellte Rechteregelung, keinesfalls bezieht sie sich aber auf Lizenzbedingungen des Herstellers der Standardsoftware*. In der Nutzungsrechtsmatrix erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware* einzuräumen. In der vom Auftraggeber selbst erstellten Rechteregelung (in der Regel die Leistungsbeschreibung) legt der Auftraggeber den Mindestumfang an Rechten fest, den er an der Standardsoftware* erwerben will (z.B. Volumenlizenz, keine OEM-Lizenz etc.), wenn er die Nutzungsrechtsmatrix nicht nutzt. Die Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware* gelten jeweils nachrangig (siehe Nummer 2.1). Bei abweichenden Nutzungsrechten sind weitere Einträge in Nummer 2.1 erforderlich.

### 2.1 Abweichende Nutzungsrechte

☐ Es gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* Nummer 2 lfd. Nr. ___ in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen oder sonstige Rechteregelungen des Auftraggebers (gemäß Nummer 2, Spalte 8),
- Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A),
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. ____. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

☒ Sollten 3rd Party Lizenzen Teil der Lieferung des Auftragnehmers sein, so gelten die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers. Diese Lizenzbedingungen sind dem Angebot beizulegen.

### 2.2 Art der Lieferung der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt:

☒ gemäß Tabelle in Nummer 2 lfd. Nr. 1 auf Datenträger: Typ: DVD, Kennzeichnung: .

☐ gemäß Tabelle in Nummer 2 lfd. Nr. in folgender Form: (z.B. durch Bereitstellung zum Download*).

☐ gemäß Tabelle in Nummer 2 lfd. Nr. , wie in Anlage Nr. beschrieben.

## 3 Fälligkeit und Zahlung

☐ Die Überlassungsvergütung ist abweichend von Ziffer 4.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) fällig ___ Tage nach ___.

☐ und ist abweichend von Ziffer4.2 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) nicht 30 Tage sondern ___ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zu zahlen.

☒ Der vom Auftraggeber zu zahlende Gesamtbetrag wird auf 5 (fünf) Jahre aufgeteilt. Es werden pro Jahr 20 % (zwanzig Prozent) des Gesamtbetrags vom Auftragnehmer berechnet und fällig. Im Übrigen gilt Ziffer 4.2 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A),

## 4 Rechnungsadresse

Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Kommunales Rechenzentrum
Friedrich-Heinrich-Allee 130
47475 Kamp-Lintfort

## 5 Ansprechpartner

Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):
Vertraglich: Tobias Dinter, Friedrich-Heinrich-Allee 130, 47475 Kamp-Lintfort, Abteilung 1.4 - Vertrag und Vertrieb, Tel. 02842/9070-349, Fax 02842/92732-349, tobias.dinter@krzn.de
Fachlich: Andreas Robertz, Friedrich-Heinrich-Allee 130, 47475 Kamp-Lintfort, Abteilung 3.1, Tel. 02842/9070-303, Fax 02842/92732-303, andreas.robertz@krzn.de
Ansprechpartner des Auftragnehmers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):
gemäß Anlage Nr. 5

## 6 Kopier- oder Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale

☒ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf.

☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: ___. Näheres siehe Anlage Nr. ___.

☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende technische Merkmale **nicht** auf: ___. Näheres siehe Anlage Nr. ___.

## 7 Mängelhaftung bei Überlassung der Standardsoftware* (Gewährleistung)

### 7.1 Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist)

☒ Anstelle der in Ziffer 7.2 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) geregelten zwölfmonatigen Verjährungsfrist für Mängelansprüche tritt die gesetzliche Frist von 24 Monaten.

☐ Anstelle der in Ziffer 7.2 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) geregelten zwölfmonatigen Verjährungsfrist für Mängelansprüche tritt die eine Frist von ___ Monaten.

☐ Anstelle der in Ziffer 7.2 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware* tritt eine ___ monatige Frist.

☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. ___.

### 7.2 Mängelmeldung

☐ Die Mängelmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 7.5 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) gemäß Anlage Nr. ___.

☐ Die Mängelmeldung erfolgt an (z.B. Postanschrift, Telefon, Fax, E-Mail oder Anlage Nr.):

## 8 Hotline

☒ Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische Unterstützung (Hotline) bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist)

- ☒ in deutscher Sprache
- ☒ Servicezeiten Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr
- ☐ zu den in Anlage Nr. ___ festgelegten Zeiten in englischer Sprache.

**9 Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn**

☐ Abweichend von Ziffer 9.2 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) haftet der Auftragnehmer bei leicht fahrlässig verursachtem Verzug in Höhe von maximal 100 % der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 9.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A).

☐ Abweichend von Ziffer 9.4 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

☐ Abweichend von Ziffer 9.1 - 9.5 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) gelten für die Haftung die Regelungen gemäß Anlage Nr. ___.

**10 Vertragsstrafen bei Überlassung der Standardsoftware***

☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) wird die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. ___ vereinbart.

☒ Für jeden Verstoß gegen Ziffer 2.3 der EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 (zehntausend) Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

**11 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit**

☒ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 10 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. 1.

☒ Die Parteien treffen folgernde Vereinbarungen zum Datenschutz:

Vertragliche Regelungen zur Datenverarbeitung im Auftrag gem. § 11 DSG NRW / § 11 BDSG:

1) Der Auftragnehmer unterliegt kraft Gesetzes den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und der datenschutzrechtlichen Kontrolle durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) / dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der datenschutzrechtlichen Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für Datenschutz.
2) Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Auftragsdatenverarbeitung i.S.d. § 11 DSG NRW / § 11 BDSG. Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Datenverarbeitung im Auftrag erbrachte Dienstleistung des Auftragnehmers erfolgt als Auftragnehmer nach Weisung des Auftraggebers sowie in Einklang mit den für eine ordnungsgemäße Durchführung der Datenverarbeitung zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften.
3) Der Auftraggeber i.V.m. den ihn beauftragenden Stellen gilt als die datenverarbeitende Stelle i.S.d. Datenschutzes.
4) Die mit der Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers sind auf das Datengeheimnis gem. § 6 DSG NRW / § 5 BDSG nach Anlage Nr. 3 verpflichtet.
5) Der Auftragnehmer hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen i.S.d. § 10 DSG NRW / § 9 BDSG ergriffen, die eine datenschutz- und sicherheitskonforme Auftragsdatenverarbeitung gewährleisten.
6) Die verarbeiteten Daten werden nur im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung gespeichert, nicht an Dritte weitergegeben und bei Beendigung des Auftragsverhältnisses an den Auftraggeber zurückgegeben bzw. in Absprache mit dem Auftraggeber unwiederbringlich gelöscht.
7) Unterauftragsverhältnisse zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an der ordnungsgemäßen Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung mitzuwirken und Störungen und Verstöße gegen die Inhalte dieser Regelungen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
9) Der Auftraggeber behält sich das Recht auf Kontrolle der Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung gem. dem jeweils geltenden Datenschutzrecht vor.

**12 Erfüllungs- und Lieferort**

☒ Erfüllungsort ist Kommunales Rechenzentrum Niederrhein, Friedrich-Heinrich-Allee 130, 47475 Kamp-Lintfort

☐ Lieferort (falls abweichend vom Erfüllungsort) ist ___.

## 13 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen:

1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber unbedingt und unwiderruflich sowie ohne gesonderte Vergütung das Recht zur Übertragung der Lizenzen an der Software gem. Nummer 2 lfd. Nr. 1 auf die Anwenderkommunen ein.
2) Der Auftragnehmer installiert die gelieferte Software gem. Nummer 2 lfd. Nr. 1 ohne gesonderte Vergütung betriebsbereit zentral im Rechenzentrum des KRZN sowie bei Bedarf des Auftraggebers zusätzlich dezentral in einzelnen Anwenderkommunen.
3) Der Auftragnehmer wird die gelieferte Software als mandantenfähiges System gem. Nummer 2 lfd. Nr. 1 ohne gesonderte Vergütung mit Anbindung an einen Verzeichnisdienst zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft ohne Eingriffe in die Quellcodeebene gemäß Anlage 1 einrichten.
4) Der Auftragnehmer übernimmt die vollständige Übernahme und Migration der vorhandenen Altdaten (Datenmigration) in das neue vertragsgegenständliche DMS-/Workflowengine-Verfahren.
5) Die vorgenannten Installations-, Datenmigrations- und Ersteinrichtungs-Leistungen des Auftragnehmers sind mit der vereinbarten Überlassungsvergütung nach Nummer 2 vollständig abgegolten.
6) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den anlässlich der vorgenannten Installations-, Datenmigrations- und Ersteinrichtungs-Leistungen für den Auftraggeber insoweit erstellten Arbeitsergebnissen, insbesondere an den Ergebnissen dieser Leistungen sowie an den Protokollen und sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Materialien, Datenbankwerken und Datenbanken die Rechte gemäß Ziffer 3 EVB-IT Überlassung-AGB ein.
7) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, anstelle der betreffenden unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.
8) Gerichtsstand ist Kamp-Lintfort.
9) Die Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.

☒ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. 1.

| | | | |
|---|---|---|---|
| _____ , | _____ | _____ , | _____ |
| Ort<br>Auftragnehmer | Datum | Ort<br>Auftraggeber | Datum |
| _____ | | _____ | |
| Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift) | | Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift) | |